

Gebührenordnung zur Satzung des Zweckverbandes für das Friedhofs- und Bestattungswesen in Neu-Isenburg und Dreieich

Aufgrund der §§ 5, 7, 8 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I, S. 307) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1974 (GVBl. I, S. 241) in Verbindung mit den §§ 5 und 93 Abs. I der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 19.11.2001 zuletzt geändert am 10.3.2011 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung vom 11. Oktober 2012 für die Friedhöfe des Zweckverbandes folgende Gebührenordnung zur Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen nach der Friedhofsordnung des Zweckverbandes für das Friedhofs- und Bestattungswesen in Neu-Isenburg und Dreieich werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragsstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen ausschließlich die Antragsstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich dem Friedhofsverband gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

2. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
2. Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig. Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann der Vorstand auf Antrag Gebühren stunden oder erlassen.

§ 4

Rechtsbehelf / Zwangsmittel

1. Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Benutzung der Trauerhalle und/oder der Leichenhalle

1. Benutzung der Trauerhalle
 - a) bis 45 Minuten € 235,00
 - b) bis 60 Minuten € 314,00
2. Benutzung der Trauerhalle für Verstorbene, die nicht auf den Verbandsfriedhöfen beigesetzt werden
 - a) bis 45 Minuten € 255,00
 - b) bis 60 Minuten € 340,00
3. Benutzung der Leichenhalle je angefangener Tag € 51,00
4. Benutzung der Tiefkühlzelle je angefangener Tag € 59,00
5. Benutzung eines Raumes für rituelle Waschungen € 171,00

§ 6

Bestattungen

1. in einem Reihengrab als Erdbestattung € 796,00
2. in einem Familiengrab als Erdbestattung
 - a) in normaler Tiefe (1,80 m) € 796,00
 - b) in Tieflage (2,40 m) € 1.055,00
3. in einer Grabkammer € 905,00
4. als Urnenbeisetzung in Erd- oder Urnengrabstätten, im Grabfeld für ungenannt Beigesetzte, in Gemeinschaftsgrabanlagen für teil-anonyme Beisetzungen und Partnergräbern € 323,00

7.9

- | | |
|--|----------|
| 5. als Urnenbeisetzung in einer Grabkammer | € 459,00 |
| 6. als Urnenbeisetzung in der Urnenwand | € 258,00 |
| 7. Abweichend von den in § 6 Ziffer 1 bis 6 genannten Gebührensätzen wird für die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten sowie Frühgeburten in einfacher, fester Umhüllung unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheins eine Gebühr von erhoben. | € 161,00 |

§ 7 Leistungen

Für die in § 6 Ziff. 1 bis 7 aufgeführten Gebühren werden folgende Leistungen erbracht:

- Vorbereitung des Grabes/der Nische
- Überführen des Sarges oder der Urne zum Grab
- Einbringen des Sarges oder der Urne
- Schließen und Hügeln des Grabes/der Nische

§ 8 Ausgrabungen und Umbettungen

- | | |
|---|----------|
| 1. a) Verwaltungsgebühr für die Genehmigung einer Ausgrabung oder Umbettung eines Sarges, von Gebeinsresten oder einer Urne | € 168,00 |
| b) Hinzu kommen die Kosten für die notwendigen Genehmigungsgebühren anderer Behörden, Auslagen etc. | |
| 2. Ausgrabung einer Urne | € 198,00 |
| 3. Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer/mehrerer Urnen im Zusammenhang mit einer Erdbestattung | € 5,00 |

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten

Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengräbern für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Bodenverhältnisse

- | | |
|---|------------|
| 1. für das Nutzungsrecht an Reihengräbern für Erdbestattungen mit einer Ruhezeit von 20 Jahren (Einzelgrabstelle) ist zu entrichten | € 1.078,00 |
| 2. für das Nutzungsrecht an Reihengräbern für Erdbestattungen mit einer Ruhezeit von 25 Jahren | € 1.347,00 |
| 3. für das Nutzungsrecht an Reihengräbern für Erdbestattungen mit einer Ruhezeit von 30 Jahren | € 1.617,00 |
| 4. für das Nutzungsrecht an Urnenreihengräbern mit einer Ruhezeit von 20 Jahren ist zu entrichten | € 544,00 |

5. für das Nutzungsrecht an einem Grabplatz im Grabfeld für ungenannt Beigesetzte mit einer Nutzungszeit von 20 Jahren ist zu entrichten € 848,00
6. für das Nutzungsrecht an einem teilanonymen Urnenreihengrab mit einer Ruhezeit von 20 Jahren einschließlich der Pflege der Grabfläche und der namentlichen Nennung auf dem gemeinsamen Grabmal ist zu entrichten € 1.045,00
7. für das Nutzungsrecht an einer Baumreihengrabstelle als Gemeinschaftsgrab mit einer Ruhezeit von 20 Jahren ist zu entrichten € 550,00
8. Bei Rasenreihengrabstätten wird zur jeweiligen Gebühr für das Nutzungsrecht eine zusätzlich Gebühr für die Pflege, die Beseitigung von Setzungen, die Grabplatte und die spätere Abräumung eine Gebühr in Höhe von € 1.460,00 erhoben.

§ 10

Erwerb von Nutzungsrechten an Familiengrabstätten

1. Für das Nutzungsrecht an Familiengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen für eine Nutzungszeit von 30 Jahren sind zu entrichten:
 - a) für eine Grabstelle in normaler Tiefe (1 Sarg und 3 Urnen) € 1.560,00
 - b) für eine Grabstelle als Tiefgrab (2 Säрге und 6 Urnen) € 2.854,00
 - c) für zwei Grabstellen in normaler Tiefe (2 Säрге und 6 Urnen) € 3.040,00
 - d) für zwei Grabstellen als Tiefgrab (4 Säрге und 12 Urnen) € 5.186,00
 - e) für jede weitere Grabstelle 40 % Zuschlag auf die jeweilige Gebühr einer zweistelligen Grabstelle.
2. Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabkammern für die Bestattung von zwei Säргen und bis zu sechs Urnen und einer Nutzungszeit von 30 Jahren sind zu entrichten € 3.215,00
3. Für den Erwerb von Urnenfamiliengrabstätten für eine Nutzungszeit von 30 Jahren sind zu entrichten:
 - a) für eine Grabstelle für die Beisetzung von ein bis vier Urnen € 1.705,00
 - b) für eine Urnennische zur Beisetzung von bis zu zwei Urnen € 1.624,00
4. a) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten für die Beisetzung von zwei Urnen in Kombination mit Dauergrabpflege für eine Nutzungszeit von 20 Jahren sind zu entrichten € 834,00
b) Kosten für die Grabpflege, die in Abstimmung mit der Treuhandstelle für Dauergrabpflege jeweils festgesetzt werden.
5. a) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Partnergräbern (Beisetzung von 2 Urnen in Kombination mit Dauergrabpflege und einem Grabmal) sind zu entrichten € 1.180,00
b) Hinzu kommen die Kosten des Grabmals und die Grabpflege, die in Abstimmung mit der Treuhandstelle für Dauergrabpflege jeweils festgesetzt werden.
6. Für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Baumgrabstätte (ein Viertelkreis) für eine Nutzungszeit von 30 Jahren sind zu entrichten € 1.485,00

§ 11 Verwaltungsgebühren

1. Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt der Zweckverband folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
2. Für die Bearbeitung eines Sterbefalls wird eine Verwaltungsgebühr von € 98,00 erhoben.
3. Für die Überschreibung einer Familiengrabstätte wird eine Verwaltungsgebühr von € 44,00 erhoben.
4. Für die Erteilung der besonderen Erlaubnis zur Beisetzung von Personen, die nicht im Zuständigkeitsbereich des Zweckverbandes verstorben sind oder ihre Hauptwohnung haben, wird eine Verwaltungsgebühr von € 128,00 erhoben.
5. Wird für einen bereits angemeldeten Sterbefall oder eine bereits angemeldete Wiederbestattung die festgesetzte Bestattungsart nachträglich geändert oder die Bestattung wieder abgesetzt, wird eine Verwaltungsgebühr von € 15,00 erhoben. Das gleiche gilt für bereits angemeldete und nachträglich abgesetzte bzw. geänderte Ausgrabungen oder Umbettungen, es sei denn, die Absetzung oder Änderung geschieht auf Anordnung einer Behörde.
6. Für die Ausstellung einer Zulassungskarte für Gewerbetreibende ist eine jährliche Gebühr von € 44,00 zu entrichten. Für einmalige gewerbliche Tätigkeit ist eine Gebühr von € 28,00 zu entrichten.
Wird in einem Jahr zum wiederholten Male die einmalige gewerbliche Tätigkeit beantragt, gilt mit der Zahlung dieser Gebühr die Zulassung für das ganze Jahr.
7. Für den Versand einer Urne wird eine Gebühr von € 39,00 erhoben.
8. Für die Bearbeitung einer Anzeige zum Errichten und Verändern von Grabmalen, Einfassungen und Abdeckungen wird eine Verwaltungsgebühr von € 59,00 erhoben.
9. Mit der erstmaligen Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals werden die nach Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit sowie bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht entstehenden Abräumungskosten erhoben. Diese betragen für
 - a) ein Erdreihengrab € 110,00
 - b) ein Urnenreihen/Wahlgrab € 56,00
 - c) ein 1-stelliges Wahlgrab € 110,00
 - d) ein 2-stelliges Wahlgrab € 198,00
 - e) mehrstellige Gräber nach tatsächlichem Aufwand

Diese Abräumungskosten beinhalten die Abräumung und Einebnung des Grabes und die Entsorgung des Stein- und Pflanzmaterials nach Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit sowie bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht.

10. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts vor Ablauf der Ruhefrist wird eine Verwaltungsgebühr von € 59,00 erhoben.

§ 12

Sonstige Leistungen

1. Wird ein Grab nach Ablauf der Ruhefrist bzw. der Nutzungszeit und Aufforderung der oder des Nutzungsberechtigten/Angehörigen nicht abgeräumt und sind die Gebühren für die Abräumung nicht bereits mit der Aufstellung des Grabmals entrichtet worden, werden für die Abräumung durch den Zweckverband folgende Gebühren erhoben:
- a) Urnenreihen/Wahlgrab € 56,00
 - b) Reihengrab und 1-st. Wahlgrab € 110,00
 - c) 2-st. Wahlgrab € 198,00
 - d) mehrstellige Grabstätten nach tatsächlichem Aufwand
2. Wird vor Ablauf der Ruhefrist auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte verzichtet, so obliegt den Nutzungsberechtigten/Angehörigen die Abräumung des Grabes. Bis zum Ablauf der Ruhefrist erfolgt die Unterhaltung der Grabfläche durch den Zweckverband. Dafür werden im Voraus folgende jährliche Gebühren erhoben:
- a) Urnenreihen/Wahlgrab € 40,00
 - b) Reihengrab € 40,00
 - c) Wahlgrab je Grabstelle € 50,00

§ 13

Die Ruhefrist beginnt mit der Beisetzung. Übersteigt die Ruhefrist die Nutzungszeit, so sind die Berechtigten verpflichtet, gegen erneute Zahlung der in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühr die Nutzungszeit bis zum Ablauf der Ruhefrist zu verlängern.

§ 14

Die Gebührenordnung zur Satzung des Zweckverbandes für das Friedhofs- und Bestattungswesen in Neu-Isenburg und Dreieich tritt am 1.1.2013 in Kraft.

Neu-Isenburg, den 11. Oktober 2012

Walter Norrenbrock
Verbandsvorsitzender

Heinz-Georg Stöhs
Stellvertretender
Verbandsvorsitzender

Amtliche Bekanntmachung:

Offenbach Post, 30.11.2012